

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Putz- und Fassadensanierung HOC-Management GmbH als Auftragnehmer für Firmenkunden**

**(Stand 24.04.2023)**

## **§ 1. Geltung**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, wenn Firma Putz- und Fassadensanierung HOC-Management GmbH als Auftraggeber oder Auftragnehmer beteiligt ist. Sie gelten auch für alle in Zukunft zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, soweit die Parteien im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung getroffen haben oder ein Verbraucher betroffen ist. Die AGB sind auf der Internetseite der Firma Putz- und Fassadensanierung HOC-Management GmbH unter [www.hoc-management.de](http://www.hoc-management.de) jederzeit abrufbar.

## **§ 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers**

Von den Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Putz- und Fassadensanierung HOC-Management GmbH abweichende Vertragsbedingungen oder AGB's oder solche sich widersprechende werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn sie werden individualvertraglich einbezogen.

## **§ 3. Vertragsinhalte**

Maßgebend für die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen und Lieferungen sowie für die Abwicklung sind die jeweils vorhandenen rechtlichen und technischen Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge:

### **Rechtliche Regelungen:**

- das Auftragschreiben, die Bestimmungen dieses Vertrages, das Angebot eines Auftragnehmers einschließlich der vereinbarten Änderungen und Ergänzungen die in Niederschriften festgehalten sind, das gesetzliche Werkvertragsrecht des BGB, Werkzeichnungen,

### **Technische Regelungen:**

- das Leistungsverzeichnis, Leistungsbeschreibung, Pläne, Muster, Vorschriften der Berufsgenossenschaften und der zuständigen Behörden, der Bauzeitenplan, die einschlägigen neusten – auch empfohlenen – DIN-Vorschriften, VDE- und VDI-Richtlinien.

**Vereinbarte Termine sind Richtzeiten**, die nur dann verbindlich sind, wenn sie ausdrücklich einzelvertraglich als Fixtermine vereinbart sind.

#### **§ 4. Eigentumsvorbehalt**

Vom Auftragnehmer gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum des Auftragnehmers, soweit kein Eigentumsübergang an den Auftraggeber aus gesetzlichen Gründen stattfindet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Eigentum an gelieferten Gegenständen zu verschaffen und eine Abschlagszahlung für die Lieferung der übereigneten Gegenstände zu verlangen.

#### **§ 5. Gewährleistung**

Ist eine vom Auftragnehmer erbrachte Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Wird der Mangel durch die Nacherfüllung des Auftragnehmers nicht beseitigt, kann der Auftraggeber die Vergütung des Auftragnehmers mindern.

Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung zur Haftung nicht zu.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, es sei denn, es ergibt sich aus dem Vertrag, der Vereinbarung der VOB/B oder sonstigen Vorschriften zwingend eine längere Gewährleistung.

Ein offensichtlicher Mangel kann nur innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Gewährleistungsfrist gerügt werden. Offensichtlich ist ein Mangel, der einem nicht fachkundigen Auftraggeber ohne nähere Untersuchung der erbrachten Leistungen auffällt.

Die Anzeige eines Mangels ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

#### **§ 6. Haftung**

Die Haftung des Auftragnehmers für einen Schaden, der nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht, ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf eine lediglich fahrlässige Verletzung einer Pflicht des Auftragnehmers zurückzuführen ist und die verletzte Pflicht nicht zu den wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers zählt.

#### **§ 7. Rechnung und Zahlung**

Rechnungen können nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang beim Auftraggeber nicht mehr beanstandet werden. Eine Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen.

Jede Rechnung ist -sollten keine anderweitigen Regelungen getroffen sein- spätestens am 4. Werktag nach Zugang beim Auftraggeber ohne Abzug zu bezahlen.

Die Forderung des Auftragnehmers nach einer Abschlagszahlung setzt nicht voraus, dass die Leistungen des Auftragnehmers, für die die Abschlagszahlung verlangt wird, durch eine Aufstellung nachgewiesen werden, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglicht.

Abschlagsrechnungen können wöchentlich gestellt werden.

## **§ 8. Kündigung**

Eine Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

## **§ 9. Aufrechnung**

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Forderung gegen den Auftragnehmer unbestritten ist, das Bestehen dieser Forderung in einem Rechtsstreit festgestellt wurde oder ein solcher Rechtsstreit entscheidungsreif ist.

## **§ 10 Weitere Bestimmungen**

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Für eventuelle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, ist das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk Firma Putz- und Fassadensanierung HOC-Management GmbH ihren Sitz hat. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur gegenüber kaufmännischen Auftraggebern.

Mündliche Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, im Falle von Lücken diejenige Bestimmung, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man diese Angelegenheit von vornherein bedacht.